

## **Südwest Finanz Vermittlung AG und Dritte AG erwirken vor dem II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes bedeutendes Resultat**

**Markdorf, 16.02.2009** Mit Beschluss vom 09.02.2009 hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 31.01.2008 abgelehnt.

Somit sind die Urteile des OLG München (AZ 6 U 4642/06) bzw. des LG München I (AZ 32 O 3741/06), welche zu Gunsten der Südwest Finanz Vermittlung AG und Südwest Finanz Vermittlung Dritte AG ergangen sind, rechtskräftig.

Der Beschluss des BGH war erforderlich, nachdem das OLG München im Rahmen der vorbenannten Entscheidung die Revision zum BGH nicht zugelassen hat. Ursprünglich hatte ein von der Anwaltskanzlei Lachmair & Kollegen vertretener Anleger gegen die Südwest Finanz Vermittlung AG und Südwest Finanz Vermittlung Dritte AG auf Rückerstattung der von ihm geleisteten Einlagen geklagt. Die Klage wurde vom LG München I und in der Berufungsinstanz auch vom OLG München zurückgewiesen. Das OLG München hat zudem die Revision nicht zugelassen. Hiergegen hat sich der Anleger mit einer so genannten Nichtzulassungsbeschwerde gewendet.

Diese Beschwerde hat nun der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes am 09.02.2009 mit der Begründung abgelehnt, dass keiner der im Gesetz vorgesehenen Gründe vorliege, nach denen der Senat die Revision zulassen darf.

Die Rechtswirkungen, die nun vom BGH-Beschluss bzw. von der Rechtskräftigkeit der vor dem OLG München bzw. vor dem LG München I gewonnen Urteile ausgehen, sind umfassend. Im Einzelnen sind zu nennen:

1. Das OLG München geht davon aus, dass **mitunternehmerische Beteiligungen** der Südwest Finanz Vermittlung Aktiengesellschaften auch **zum Zwecke der Altersvorsorge geeignet** sein können; damit bestätigt das OLG die bekannte Rechtsprechung des OLG München vom 16.10.2006 (AZ 13 U 2691/06), in der geurteilt wurde, dass atypisch stille Beteiligungen zur Altersvorsorge geeignet sein können.
2. Das OLG München und das LG München I bewerteten das Anlagemodell der Südwest Finanz Vermittlung AG und Dritte AG für nicht sittenwidrig; insbesondere ergebe sich eine Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit der Gesellschaftsverträge nicht unter dem Gesichtspunkt der Gewinnverteilungsregelung.
3. Das OLG München und das LG München I urteilten einstimmig, dass der Emissionsprospekt der Südwest Finanz Vermittlung Dritte AG hinreichend über die Risiken und Charakteristika einer mitunternehmerischen Beteiligung aufklärt. Rein vorsorglich haben beide Gerichte darauf hingewiesen, dass Prospekthaftungsansprüche im engeren Sinne ohnehin bereits verjährt wären. Weiter sei durch die Angaben des Prospektes auch über die Höhe der Weichkosten informiert worden.
4. Das OLG München hat zudem die herrschende obergerichtliche Rechtsprechung bestätigt, wonach Anlagevermittler nicht schlechthin gehalten sind, über jede Form der negativen Presseberichterstattung hinsichtlich des von ihnen angebotenen Anlagemodells zu berichten.

Im konkreten Fall wurde gerügt, dass ein Artikel aus ‚Markt intern‘ (Prospekt-Check) durch den seinerzeit tätigen Abschlussvermittler nicht vorgelegt bzw. erwähnt wurde. Eine Vorlage dieses Presseartikels war nicht erforderlich, da durch ihn keine weiteren Tatsachen mitgeteilt wurden, als die, die ohnehin in den von den Südwest Finanz Vermittlung Aktiengesellschaften zur Verfügung gestellten Prospekten enthalten waren.

Der Beschluss des II Zivilsenats des Bundesgerichtshofes und die rechtskräftigen Urteile des OLG Münchens und des LG Münchens I bestätigen insofern unsere Geschäftsaktivitäten und untermauern erneut die Seriosität unserer Anlagemodelle.